

**09.09.11****Empfehlungen  
der Ausschüsse**Inzu **Punkt ...** der 886. Sitzung des Bundesrates am 23. September 2011

---

Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex

**A.****1. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 6 und Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

**B.****2. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat ferner, folgende EntschlieÙung zu fassen:

Der Bundesrat stellt fest, dass die in Artikel 1 Nummer 48 Buchstabe a und b (§ 87 Absatz 1 und 2 AufenthG) enthaltene Regelung über den in der Begründung genannten Zweck, illegal aufhältigen ausländischen Kindern und Jugendlichen den Schulbesuch zu ermöglichen, hinausgeht, da auch die allgemeine Datenübermittlungsregelung des Absatzes 1 geändert werden soll, nach der öffentliche Stellen auf Ersuchen der Ausländerbehörde dort bekannt gewordene Umstände, die für die ausländerbehördliche Arbeit erforderlich sind, übermitteln dürfen. Den Ausländerbehörden würde damit die Möglichkeit genommen, bei den Schulen entscheidungserhebliche Informationen über legal

aufhältige Ausländer – beispielsweise über deren schulische Leistungen oder schulisches Verhalten – zu erhalten. Solche Informationen können insbesondere bei Entscheidungen über Aufenthaltstitel nach § 16 Absatz 5, § 23a, § 25a und § 35 AufenthG von Bedeutung sein.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im nächsten das Aufenthaltsgesetz ändernden Gesetzentwurf einen entsprechenden Vorschlag zur Änderung des § 87 Absatz 1 AufenthG aufzunehmen.